

VEREINSSATZUNG „BERLIN BRUISERS“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berlin Bruisers e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Jahr 2012 ist ein Rumpfgeschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist der erste schwule und inklusive Rugbyverein Deutschlands. Zweck und Vision des Vereins ist die das Voranbringen von Gleichheit, Vielfalt und das Bekämpfen von Diskriminierung durch Exzellenz im Rugby.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, der Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern sowie Trainingsgeräten hierfür, Versicherungen der Spieler, der Anmietung von Sportanlagen, sowie der Durchführung von Turnieren im schwulen und inklusiven Rugbysport, der Teilnahme an schwulen und inklusiven nationalen und internationalen Rugbyturnieren, sowie der Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln zur Durchführung eben dieser Zwecke.

Dabei hat der Verein als Vereinsziel ein einladender und wettbewerbsfähiger Rugbyverein zu sein, eingebettet in die IGR, als auch in die Berliner und deutschen Rugbyverbände mit dem besonderen Fokus auf das Voranbringen von Gleichheit, Inklusion und Sportsgeist in einer Umgebung als „Sicherer Ort“ - sogenannter „Safe Space“ - für Mitglieder der LGBTQI*-Gemeinschaft und deren Unterstützer.

Alle Mitglieder verpflichten sich diese Zwecke zu fördern und zu unterstützen, sowie zu gegenseitiger Akzeptanz, gegenseitigem Respekt und sportlicher Fairness und Teamgeist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die aktiv am Training und Sportprogramm des Vereins teilnehmen möchte und sich der Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Aktive Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte- und Pflichten.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt, insbesondere nicht am Sportprogramm teilnimmt, die Zwecke des Vereins aber ideell und materiell unterstützen will. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(4) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste zu solchen gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit. Ein Beitrag wird nicht erhoben. Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§5 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Zur Begründung der Mitgliedschaft ist dem Verein ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird erst mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wirksam.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

(5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Der Verein kann die Mitgliedschaft auch durch den Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund beenden, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Zwecke des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(6) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(7) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(8) Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(9) Der Verein kann die Mitgliedschaft auch durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden, wenn dieses mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug geraten ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge einen Monat nach Zugang der Mahnung nicht beglichen hat. Das Verfahren gemäß § 6 Abs I-VII findet dann keine Anwendung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu leisten. Die Höhe wird ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Teilnahmeberechtigt an und einzuladen für Mitgliederversammlungen sind alle aktiven Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Änderung, Ergänzung der Tagesordnung
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Festsetzung der Höhe von Beiträgen und deren Fälligkeiten in einer Beitragsordnung
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers
- Berufung von Ehrenmitgliedern
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
- Auflösung des Vereins

(3) Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt.

(5) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(6) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Zu Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder generell in Papierform durch postalische Zustellung an die von ihnen angegebene

Anschrift eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift eines Mitgliedes abgesandt wurde.

Hat das Mitglied im Aufnahmeantrag der Kommunikation via E-Mail zugestimmt, so ist die Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg statt in Papierform zulässig. Eine Einladung per E-Mail gilt als dem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte E-Mail Adresse versandt wurde.

(7) Jedes aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein anderes aktives Vereinsmitglied zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmvollmachten erteilt bekommen, wobei die Vollmacht schriftlich erteilt werden muss.

(8) Es entscheidet die Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln), für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder dessen Auflösung gelten Enthaltungen als Nein- Stimmen.

(10) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann per Telekommunikation abgehalten werden, wobei Abstimmungen auf elektronischem Wege stattfinden, wenn der Vorstand ein persönliches Treffen für inpraktikabel hält. Die Entscheidung, die Versammlung per Telekommunikation abzuhalten, muss einstimmig getroffen werden und bei jedem Abstimmungsprozess muss sichergestellt sein, dass das Prinzip eine Stimme pro Mitglied ohne Eingriffe von Dritten gewahrt bleibt.

(12) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(13) Eine Abschrift des Ergebnisprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung schriftlich oder per Email zu übersenden oder bekanntzumachen. Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet seine Aktivitäten.

(2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, sowie maximal drei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(5) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens der Vorsitzende

oder sein Stellvertreter.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, plus einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Wahlperiode, mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft, durch schriftlich zu erklärenden Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung oder durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie bleiben solange im Amt bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die MV wählt mindestens einen und maximal zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kassenprüfer können nur aktive Mitglieder sein.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Kassenprüfer fertigen einen Kassenprüfbericht und berichten der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Amtsführung stellen dieser/diese den Antrag auf Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann für die Zwecke des Vereins und zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden vom Vorstand berufen.

(3) Mitglied der Arbeitsgruppen können alle natürlichen Vereinsmitglieder sein.

(4) Die Arbeitsgruppe ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden vom Vorstand festgelegt.

(5) Jede Arbeitsgruppe wird verantwortlich von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(6) Die Amtszeit endet mit Auflösung der Arbeitsgruppe durch den Vorstand oder mit Erledigung der übertragenen Aufgabe.

(7) Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe kann jederzeit durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe beenden.

(8) Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied abberufen. Die Abberufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 14a Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Aidshilfe e.V./Berlin und an Mann-O-Meter e.V./Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.07.2014 beschlossen worden und am 10. Juli 2018 in die vorliegende Form geändert worden.

Der Vorstand bestätigt gemäß § 71 BGB, dass der neue Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2018 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Berlin, den 10. Juli 2018

Leighton Cheal

Unterschrift:

Jan Suren Möllers

Unterschrift:

Michael Medja

Unterschrift:

Guillermo Aguilar

Unterschrift:

Alexander Arc

Unterschrift: